



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt " Vertragsabschluss im Internet"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de

(Stand: März 2022)

1 Wie wird ein Vertrag im Internet geschlossen?

Verträge werden auch im Internet grundsätzlich auf die gleiche Art und Weise geschlossen wie „unter Anwesenden“ – also etwa in einem stationären Geschäfts – nämlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme). Der Käufer kann per Mausklick oder E-Mail ein Angebot abgeben, der Verkäufer dieses auf die gleiche Weise annehmen. Wird ein Vertrag nicht ausnahmsweise in einem Chatroom oder einem Online-Konferenzsystem geschlossen, handelt es sich beim Vertragsschluss im Internet regelmäßig um einen Vertragsschluss „unter Abwesenden“, also einen solchen, bei dem die beiden Vertragsparteien nicht gleichzeitig am selben Ort zusammenkommen. Für Verträge unter Abwesenden wird die jeweilige Willenserklärung erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht. Für den Zugang wird verlangt, dass der Empfänger die Willenserklärung zur Kenntnis nehmen kann und dass die Kenntnisaufnahme zu diesem Zeitpunkt auch verkehrsüblich ist. Von Kaufleuten wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass sie während der üblichen Geschäftszeiten mindestens einmal täglich ihre E-Mails abrufen.

2 Welche Varianten des Vertragsschlusses im Internet gibt es?

Bei der Präsentation von Waren oder Dienstleistungen im Internet handelt es sich in aller Regel noch nicht um ein rechtsverbindliches Vertragsangebot. Vergleichbar mit einer Schaufensterauslage liegt darin nur die Aufforderung an den Betrachter, selbst ein (Kauf-)Angebot abzugeben. Dieses Angebot kann dann durch den Händler – etwa per E-Mail – angenommen werden. Bisweilen erhält der Kunde zunächst eine automatisierte Eingangsbestätigung seiner Nachricht verbunden mit dem Hinweis, dass die Annahme des Vertragsangebots durch eine weitere Aktion – z.B. erneut die Versendung einer E-Mail („Auftragsbestätigung“) – erfolgt. Grundsätzlich möglich ist aber auch die Annahme des Angebots mit automatisierter E-Mail direkt nach Eingang. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Präsentation der Waren schon ein verbindliches Angebot darstellt, das durch die Bestellung angenommen wird. Dies ist z.B. bei „Sofortkauf“-Angeboten auf Angebotsplattformen der Fall. Versendet der Verkäufer eine Zahlungsaufforderung an den Kunden, kann in der Regel von einem Vertragsschluss ausgegangen werden. Gleiches gilt bei der Nutzung von Online-Bezahlsystemen, die eine sofortige Zahlung ermöglichen, wenn der Zahlungsvorgang in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bestellprozess in die Wege geleitet wird.

3 Was passiert bei falscher Übermittlung einer elektronischen Willenserklärung?

Auch bei elektronischen Willenserklärungen besteht die Möglichkeit, eine fehlerhafte Erklärung anzufechten. Allerdings sind dabei einige technische Besonderheiten zu beachten. Die falsche Eingabe einer E-Mail, deren versehentliche Versendung oder eine fehlerhafte Übermittlung berechtigen in der Regel zur Anfechtung. Dies ist dagegen – vergleichbar etwa Fehlern in der Willensbildung – grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Fehler auf der Verwendung von mangelhafter Soft- oder Hardware beruhen oder durch falsches Datenmaterial bei der Datenverarbeitung entstanden sind. Denn die Verwendung technischer Geräte für die Abgabe automatisierter Erklärungen liegt in der rechtlichen Risikosphäre des Verwenders.

4 Können elektronische Willenserklärungen Schriftformerfordernissen genügen?

Grundsätzlich können die weitaus meisten Verträge formfrei – also sogar mündlich – geschlossen werden, auch wenn dies aus Gründen der Dokumentation und „Beweissicherung“ grundsätzlich nicht empfehlenswert ist. Schriftform ist für eine Anzahl von Erklärungen gesetzlich angeordnet, z.B. Verbraucherkreditverträge, Mieterhöhungen, Kündigung von Wohnraum, Bürgschaften, Quittungen, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse. Aufgrund der bei Erklärungen per Internet fehlenden eigenhändigen Namensunterschrift genügen diese nicht der Schriftform. Von der Unterschrift deutlich zu trennen ist die digitale Signatur. Ihrer Funktion nach ist sie mit einem Siegel vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Signaturgesetzes gelten die nach diesen Bestimmungen erzeugten digitalen Signaturen als sicher. In derartigen Fällen ersetzt gem. § 126a BGB die elektronische Form die vorgeschriebene schriftliche Form.

5 Kündigungskbutton

Ab dem 01.07.2022 besteht gem. § 312k BGB eine Pflicht zur Vorhaltung eines „Kündigungskbutton“ bei Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr. Die Regelung gilt für Dauerschuldverhältnisse, die mit Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr begründet werden. Der „Button“ muss den formellen Anforderungen gem. § 312j Abs. 3 BGB genügen.

6 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB können auch bei Online-Verträgen wirksam einbezogen werden. Sie unterliegen uneingeschränkt der Inhaltskontrolle durch das AGB-Recht des BGB. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit AGB Vertragsbestandteil werden:

- Der Unternehmer muss vor Vertragsabschluss an deutlich sichtbarer Stelle auf der Bestellseite auf das Vorhandensein der AGB hinweisen.
- Der Inhalt der AGB muss vollständig über die Webseite einsehbar sein.
- Die AGB müssen auf dem Bildschirm lesbar sein. Es darf also keine Schriftgröße verwendet werden, die mit bloßem Auge nicht (mehr) lesbar ist.
- Die AGB müssen in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen und gespeichert werden können. Ersteres kann bei sehr umfangreichen Klauselwerken, die auf den Durchschnittsbetrachter „abschreckend“ wirken problematisch sein.

7 Welches Recht ist anwendbar?

Das Internet ermöglicht fast mühelos die globale Kommunikation. Das bringt es jedoch auch mit sich, dass Internetnutzer es bisweilen kaum bemerken, wenn sie virtuell die Landesgrenze „überschreiten“ und sich im Geltungsbereich einer ausländischen Rechtsordnung bewegen. In der EU gibt es zumindest ein einheitliches Verbraucherschutzsystem, das u.a. Problemen bei grenzüberschreitenden Verträgen entgegenwirken soll. Im Übrigen ist die Beantwortung von Fragen des Internationalen Privatrechts (IPR) eine sehr anspruchsvolle Materie für einschlägig qualifizierte und spezialisierte juristische Berater.

Dieses Merkblatt soll und kann – als Service im Rahmen der für uns zulässigen Erstberatung für unsere Mitgliedsunternehmen und Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen – nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, ist eine Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Bei weiteren Fragen zum Thema sowie bei vertiefendem Beratungsbedarf holen Sie bitte den individuellen Rat eines einschlägig spezialisierten Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters ein.
